



Reglement für das Befahren von Wald-, Alp- und Güterstrassen der Gemeinde Sufers

Basierend auf Art. 3 SVG, Art. 7 und 8 EGzSVG, sowie Art. 15 WaG, Art. 13 WaV, Art. 34 KWaG und Art. 26 bis 28 KWaV erlässt die Gemeinde Sufers folgendes Reglement:

Wald-, Alp- und Güterstrassen

Art. 1

Für das Befahren von Wald-, Alp- und Güterstrassen gelten die angebrachten Signalisationen gemäss Strassenverkehrsgesetz.

- I. Alp-, Güter- und Waldstrassen mit Bewilligungspflicht oder Fahrverbot für Motorfahrzeuge

Art. 2

Die folgenden Wald-, Alp- und Güterstrassen mit Bewilligungspflicht dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglements:

- Sufner Grüeni ab Wissbach bis Hof Nicca
- Unterer Weg ab Stückliweg 12 bis Einmündung Lokalstrasse
- Mittlerer Weg ab Hof Heinz bis Ende
- Oberer Weg ab Abzweigung Bergweg bis Ende
- Weg Pörterwald ab Abzweigung bis Ende
- Weg Görwald bis Ende
- Bergweg ab Abzweigung oberer Weg bis Abzweigung Lai da Vons, Abzweigung Dutsch, Abzweigung Alpweg Cufercal, Abzweigung Promischur und Ende Weg Versais.

Art. 3

Folgende Wald-, Alp- und Güterstrassen dienen ausschliesslich der Forst- und Landwirtschaft:

- Abzweigung Lai Da Vons bis Ende
- Abzweigung Dutsch bis Ende
- Abzweigung Alpweg Cufercal bis Ende
- Weg andere Seeseite ab Barriere bis Ende Staumauer
- Alle Wege in der Sufner Schmelzi ab Brücke Crestawald

Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 4 dieses Reglements.

Für das Befahren dieser Strassenabschnitte kann in besonderen Fällen auf Gesuch hin eine Spezialbewilligung erteilt werden. Es gelten die Gebührenansätze gemäss Art. 6

Spezialbewilligungen für Strassen, die ausschliesslich auf dem Grundeigentum eines einzelnen Eigentümers verlaufen, dürfen nur mit Zustimmung dieses Grundeigentümers ausgestellt werden.

II. Bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Benützung

Art. 4

Von Fahrverbot und Verkehrsbeschränkungen ausgenommen und keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Alle Dienstfahrten von Militär, Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gerichte für Augenscheine usw.), Fahrten im Dienste des Bundes und der Gemeinde Sufers;
- b) Landwirtschaftliche Fahrzeuge mit grünem Kontrollschild;
- c) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;
- d) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;

Art. 5

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Jahres- und Tagesbewilligungen

Jahresbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern, Mietern und Alpbestössern für die Zufahrt zu ihren Grundstücken und Liegenschaften
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit

Tagesbewilligungen für:

- c) Berechtigte Bezüger gemäss Art. 5, a), b)
- d) Fahrten für bestimmte Zwecke wie Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Mithilfe bei der Heuernte und Ähnliches.
- e) Fahrzeuge gehbehinderter Personen
- f) Fahrten von Lieferanten

Art. 6

Für die Fahrbewilligungen werden nachfolgende Gebühren erhoben.

- a) Jahresbewilligungen für Motorfahrzeuge zwischen Fr. 40.00 und Fr. 100.00
- b) Tagesbewilligungen für Motorfahrzeuge zwischen Fr. 15.00 und Fr. 30.00
- c) Jahresbewilligungen für Motorschlitten (Sonderbewilligung StVa GR) zwischen Fr. 100.00 und Fr. 200.00

Der Gemeindevorstand kann die Gebühren aufgrund der Teuerung oder veränderter Verhältnisse anpassen.

Die Bewilligungen werden auf der Gemeindekanzlei ausgestellt. Tagesvignetten lauten auf ein Nummernschild und sind nicht übertragbar. Sie müssen gut sichtbar im Fahrzeug deponiert werden.

Für Jahresbewilligungen wird je Fahrzeug eine selbstklebende Vignette abgegeben, welche nur Gültigkeit hat, wenn sie gut sichtbar an der Fahrzeugscheibe angebracht wird.

Art. 7

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen, bei Forst- und Strassenunterhaltsarbeiten sowie für Freizeitaktivitäten alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten Strassenabschnitte und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Abschränkungen (Weidezäune, Barrieren etc.) sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen. Abschränkungen müssen so angebracht und markiert sein, dass sie den Verkehr möglichst wenig behindern und den Empfehlungen der BFU entsprechen (Zaunschliesstafel).

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen. Parkierte Fahrzeuge dürfen den Verkehr nicht behindern.

Der Bergweg ab Abzweigung oberer Weg bis Tunnel ist bei für den Schlittelbetrieb geeigneten Schneeverhältnissen während der Wintersaison für jegliche Motorfahrzeuge gesperrt. Motorschlitten mit Bewilligung nach Art. 5. dürfen diesen Streckenabschnitt an Samstagen und Sonntagen nur ausserhalb des Zeitraumes von 10:00-16:00 Uhr befahren.

III. Haftung und Strafverfolgung

Art. 8

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Während des Winters werden die Strassen nicht geräumt. Das Befahren von nicht geräumten Strassen bei schneebedeckter Fahrbahn geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr.

Der Gemeindevorstand kann die Räumung der Strasse in Auftrag geben.

Private Schneeräumungen der Strasse sind untersagt. In besonderen Fällen kann auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

Art. 9

Verstöße gegen dieses Reglement werden im Ordnungsbussenverfahren gemäss Ordnungsbussengesetz (OBG; SR 741.03) geahndet. Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 10

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an einen Gemeindefunktionär delegieren.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11

Die mit diesem Reglement erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 und 2 SSV zu veröffentlichen. Die Signalisation erfolgt nach Absprache mit der kantonalen Verkehrspolizei, Abteilung Verkehrstechnik.

Art. 12

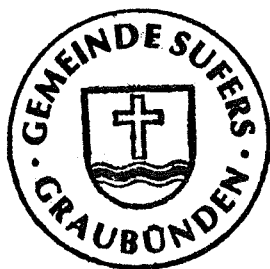
Dieses Reglement ersetzt alle früheren Erlasse und tritt durch die Annahme an der Gemeindeversammlung vom 30.06.2023 und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 30.06.2023

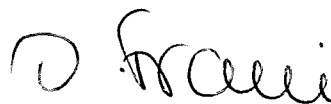
Der Präsident



Christoph Zeitz



Die Kanzlistin



Daniela Fravi



Massstab 1:25000

Druckdatum: 12.01.2023



Das Urheberrecht an diesem Plan und den dargestellten Daten gehört der GeoGR und den Dateneigentümern. Die Darstellung basiert auf den der GeoGR gelieferten Daten. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschliesslich die zuständigen Dienststellen des Dateneigentümers. Angaben zum Dateneigentümer und zum Nachführungsstand sind unter www.geo.gr.ch nachzulesen.